1906. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zulassung der Eisenbetondecke „Kreutz und Schmied" zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.
2. Verwendung von Wagen und Gewichten beim Kleinverkaufe von Fleisch und Fleischwaren.
3. Gemeindevermögen — ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond.
4. Gewerbliche Sonntagsruhe — Tabaktrafiken.
5. Gift-Verschleiß.
6. Vorschriftswidrige Siphonverschlüsse auf Sodawasserflaschen.
7. Gift-Verschleiß.
8. Handwerksmäßige Gewerbe.
9. Pfarrsprengelregulierung im XXI. Bezirke.
10. Hausierverbot in der Gemeinde Szeghegy (Komitat Bács-Bodrog).
11. Gift-Verschleiß.
12. Betriebsorganisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Raunersdorf.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

13. Nichterwerb der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile durch die geschiedene Gattin.
14. Bestimmung der Gräberpreise im Heiligenstädter Friedhofe.
15. Gebühren für die Gruftplätze und Grüfte im Hietzinger Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Magistrat:

16. Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.
17. Polizeiliche Assistenz.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zulassung der Eisenbetondecke „Kreutz und Schmied" zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. August 1906, M.-Abt. XIV, 1123/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Theodor Kreutz, Baumeisters, IV., Trappelgasse 9, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Eisenbetondecke System „Kreutz & Schmied" zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

(Die Bedingungen sind gleichlautend mit den in Nummer IX der „Gesetze, Verordnungen 2c." auf Seite 104 und 105, sub Nr. 18 „Zulassung der Betoneisendecke „Milankowitsch & Kreutz" abgedruckten Bedingungen, bei welchen richtiggestellt wird, daß es auf Seite 105, Zeile 27 von unten anstatt „mindestens 20tägiger Erhärtung" richtig „mindestens 28tägiger Erhärtung" zu lauten hat.)

2.

Verwendung von Wagen und Gewichten beim Kleinverkaufe von Fleisch und Fleischwaren.

Kundmachung vom 10. November 1906, M.-Abt. IX, 658/06:

I.

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Lebensmittelpolizei für den Kleinverkauf von Fleisch und Fleischwaren Folgendes angeordnet:

1. Zum Abwägen von Fleisch und Fleischwaren dürfen im Kleinverkehre nur gleicharmige Balkenwagen und Tafelwagen (auch oberschalige oder Balancewagen genannt) verwendet werden.

2. Die Wagen sind auf die Verkaufstische, jedoch nicht höher als 80 cm über dem Fußboden, aufzustellen.

3. Die Schalen der Balkenwagen dürfen höchstens 4 cm tief, etwaige Schalenuntersätze nicht mehr als 5 cm hoch sein. Jedenfalls muß die Zunge der Balkenwagen aus der Gleichgewichtsstellung nach beiden Seiten je 4 cm ausschlagen können.

4. Den Käufern muß jederzeit die Möglichkeit geboten sein, das Abwägen zu überwachen. Deshalb ist es untersagt, die Wage durch Fleischstücke oder andere Gegenstände zu verdecken.

5. Es sind, insofern sie nicht die Tragfähigkeit der Wagen übersteigen, mindestens folgende Gewichte bereitzuhalten:

Je ein Gewicht zu 20, 10 und 5 kg.
Je zwei Gewichte zu 2 und 1 kg, 50 und 20 dkg.
Je ein Gewicht zu 10 und 5 dkg.
Zwei Gewichte zu 2 dkg.
Ein Gewicht zu 1 dkg.

6. Nur das Gewicht von 20 kg darf aus Gußeisen hergestellt werden. Die Gewichte von 10, 5, 2 und 1 kg müssen — wie § 20 der Eichordnung, Ministerial-Verordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, für die Gewichte von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 dkg vorschreibt — aus Messing, Bronze, Packfong oder anderen Legierungen hergestellt sein, welche in Bezug auf Härte und Oxydierbarkeit den genannten Metallen ähnlich sind.

7. Sowohl die Wagen als die Gewichte sind stets rein zu halten.

Diese Vorschriften haben nicht nur Fleischhauer, Fleischselcher, Fleisch-Verschleißer, Selchwaren-Verschleißer, Pferdefleischhauer, Pferdefleisch-Verschleißer, Fleckfieder, Wildbrethändler, sondern auch alle anderen Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren (Gemischtwaren-Verschleißer, Delikatessenhändler u. dgl.) zu beobachten.

Übertretungen werden gemäß § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

II.

Ferner werden den bezeichneten Gewerbetreibenden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Zum Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geeichte und gestempelte Gewichte und Wagen angewendet werden (Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung, Gesetz vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872).

2. Alle zum Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Gewichte und Wagen sind der Nacheichung zu unterziehen, und zwar:

a) periodisch vor Ablauf von je zwei Jahren nach dem 1. Jänner desjenigen Jahres, welches dem durch die eichamtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Eichung, beziehungsweise letzten Nacheichung folgt,
b) fallweise vor dieser Zeit, wenn sie in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder infolge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Eichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30).

3. Sowohl die gleicharmigen Balkenwagen, wie die horizontal aufzustellenden Tafelwagen müssen in unbelastetem Zustande „einspielen", das heißt sich, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden sind, immer wieder in die Gleichgewichtslage einstellen (§ 25 der Eichordnung, Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171).

4. Zur Herstellung der Gleichgewichtslage dürfen keine wie immer beschaffenen losen Ausgleichs-(Tarier-)mittel verwendet werden (XVI. Nachtrag zur Eichordnung, zu § 27, Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 138, und II., beziehungsweise auch XXXVI. Nachtrag zur Eichordnung, zu § 30, Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 17, beziehungsweise vom 30. August 1898 R.-G.-Bl. Nr. 153).

Übertretungen der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Bestimmungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Haft von sechs Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

5. In den ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten, in welchen nach Maß und Gewicht zugemessen wird, dürfen ungesetzliche, das ist nicht metrische

Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig nachgeeichte Maße und Gewichte und den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Wagen nicht aufbewahrt werden, wenn auch die Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-R.-Bl. Nr. 31).

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach dieser Verordnung mit einer Geldstrafe von 2 bis 100 K oder mit Haft von sechs Stunden bis zu sieben Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kundmachung vom 28. Juli 1897, M.-Z. 74853/XV ex 1897, ihre Wirksamkeit.

3.

Gemeindevermögen — ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond.

(§§ 295 und 302 E. O.)

Entscheidung des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien Abt. II vom 13. November 1906, Cw. 3062/5, M.-Abt. VI, 4873/06:

Das k. k. Ober-Landesgericht Wien als Rekursgericht hat in der Exekutionssache des M. W. in Wien, betreibender Gläubiger durch Dr. Gustav Heilpern, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen Ch. S., Private in Wien, Verpflichtete, wegen 7900 K samt Nebensachen über den Rekurs der Gemeinde Wien als Drittschuldnerin durch den Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen den Beschluß des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 19. Oktober 1906, Cw. IV, 3062/6/3, beziehungsweise vom 7. September 1906, Cw. IV, 3062/6/2, mit welchem dem M. W. wider Ch. S. zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung im Betrage von 7900 K samt 6 Prozent Zinsen seit 9. August 1905, 21 K 80 h Klags- und den auf 13 K 53 h bestimmten Kosten des Exekutions-Antrages die Exekution mittels Pfändung der der Verpflichteten gegen die Kommune Wien infolge eines erlittenen Unfalles angeblich zustehenden Schadenersatzforderung im Betrage von 12.000 K mehr oder weniger bewilligt, der Verpflichteten jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für das bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt, an die Gemeinde Wien und deren Vertreter Dr. Robert Swoboda das Zahlungsverbot mit der Wirkung erlassen wurde, daß mit Zustellung des Verbotes an die Kommune Wien und Dr. Robert Swoboda die Pfändung als bewirkt anzusehen ist, und um den Vollzug dieser Exekution das k. k. Exekutionsgericht Wien als Exekutionsgericht ersucht wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der angefochtene Beschluß des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 19. Oktober 1906, Cw. IV, 3062/6/3, beziehungsweise der dessen Grundlage bildende Beschluß vom 7. September 1906, Cw. IV. 3062/6/2 dahin abgeändert, daß den vom betreibenden Gläubiger M. W. gegen Ch. S. zur G. Z. Cw. IV, 3062/6/2 eingebrachte Exekutions-Antrag auf Bewilligung der Exekution mittels Pfändung der der Verpflichteten wider die Kommune Wien infolge eines erlittenen Unfalles zustehenden Schadenersatzforderung im Betrage von 12.000 K mehr oder weniger zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung per 7900 K samt Nebensachen und auf Verständigung der Kommune Wien als Drittschuldnerin zu Handen ihres Bürgermeisters abgewiesen wird.

Der betreibende Gläubiger M. W. ist schuldig, der Kommune Wien die mit 19 K 74 h bestimmten Rekurskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Begründung.

Der Antrag des betreibenden Gläubigers bezweckt die Bewilligung der Exekution durch Pfändung einer Forderung von 12.000 K mehr oder weniger, welche die Verpflichtete gegen die Kommune Wien aus dem Titel der Entschädigung für einen erlittenen Unfall geltend macht und bei dem k. k. Landesgerichte in Wien Z. R. S. eingeklagt hat.

Es handelt sich somit vorliegend um eine nach den eigenen Angaben des betreibenden Gläubigers im Prozeß verfangene, derzeit noch nicht liquide Forderung der Verpflichteten gegen die Kommune Wien.

Der Bewilligung der Exekution durch Pfändung einer solchen Forderung steht das im Artikel IX, Z. 5 des E. G. zur Z. P. O. aufrecht erhaltene Hofdekret vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, weiters § 295 E. O. und die Verordnung sämtlicher k. k. Ministerien vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, entgegen.

Nach den Vorschriften des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, ist ein Verbot oder eine gerichtliche Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen unzulässig.

Nach § 295 E. O. ist, wenn auf eine Geldforderung Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührt, das Zahlungsverbot sowohl der Kassa, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzusprechen hat, als auch der Behörde, zuzustellen, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

In der Verordnung sämtlicher k. k. Ministerien vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, werden zur Durchführung der im § 295 E. O. enthaltenen Bestimmungen über die Exekutionsführung auf Forderungen an das k. k. Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond besondere Anordnungen getroffen.

Der im § 295 E. O. und in gleicher Weise der im § 302 E. O. vorkommende Ausdruck „unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond" bezieht sich zweifellos auch auf das Gemeindevermögen und demzufolge auf Gemeinden, weil nicht der engere Ausdruck „staatliche Verwaltung" gebraucht wird und auch Gemeinden in öffentlicher Verwaltung stehen. (Siehe Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 26. Februar 1902, Z. 2195, amtliche Sammlung Nr. 526.) Ist aber die Gemeinde Wien zu den erwähnten Rechtsobjekten zu rechnen, beziehungsweise ihr Gemeindevermögen ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond, dann sind die Kassen der Stadt Wien öffentliche Kassen und dann ist in Betreff der Exekutionsführung auf Forderungen gegen die Gemeinde Wien nicht die Bestimmung des § 294 E. O. allein, sondern auch die diesfalls spezielle Vorschriften enthaltende Bestimmung des § 295 E. O. maßgebend, wonach die Zahlungsverbot nicht der der anweisenden Behörde, sondern auch der betreffenden Kassa zuzustellen ist, ebenso aber auch die Bestimmungen des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291 und die Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, maßgebend, nach welchem sich die Pfändung einer noch nicht liquiden und bei der öffentlichen Kassa noch nicht angewiesenen Forderung, mag sie auch aus privatrechtlichen Titel entspringen als unzulässig und überdies auch als undurchführbar darstellt. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1905, Z. 18582, A. J. 850.)

Es war daher die vom Erstgerichte in teilweiser Abänderung seines ursprünglich nach § 295 E. O. erlassenen Exekutionsbewilligungs-Beschlusses vom 7. September 1906, Cw. IV, 3062/6/2 mit Beschluß vom 19. Oktober 1906, Cw. IV, 3062/6/3, in Gemäßheit des § 294 E. O. bewilligte Forderungspfändung im Gesetze nicht begründet, ganz abgesehen davon, daß auch die darin enthaltene Verfügung der Zustellung des Zahlungsverbotes auch an den Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda, welcher kein gesetzlicher Repräsentant der Gemeinde Wien ist, im Gesetze nicht gerechtfertigt erscheint.

Demgemäß war dem Rekurse Folge zu geben und der Exekutions-Antrag des betreibenden Gläubigers als im Gesetze nicht begründet abzuweisen.

Die Entscheidung bezüglich der Rekurskosten gründet sich auf die §§ 50 und 41 Z. P. O. und § 78 E. O.

4.

Gewerbliche Sonntagsruhe — Tabaktrafiken.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. November 1906, Z. I a-704/4 (M.-Abt. XVIII, 7791):

Über Ersuchen der n.-ö. Finanz-Landes-Direktion werden die Gewerbebehörden erster Instanz angewiesen, in allen Fällen, in denen Anzeigen seitens der Finanz-Organe wegen Übertretung der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe durch einen Tabak-Trafikanten in einem in Verbindung mit der Trafik geübten der Gewerbe-Ordnung unterliegenden Betriebe einlangen, die Finanzbehörde vom Ergebnisse der über die Anzeige eingeleiteten Amtshandlung zu verständigen, bei von anderer Seite erstatteten Anzeigen wegen solcher Übertretungen aber im Falle der Bestrafung des Trafikanten der Finanzbehörde Mitteilung zu machen.

5.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 23. November 1906, Z. 57100/06.

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet dem Karl Rudolf Hatzinger, Handelsagentie und Kommissionshändler mit Chemikalien, III., Bechardgasse 22, die angesuchte Konzession zum Betriebe des Engros-Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, III., Bechardgasse 22, im Sinne des § 15, P. 14 Gewerbe-Ordnung gegen genaue Beobachtung aller einschlägigen, namentlich der für den Verkehr mit Giften, giftbältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten geltenden Vorschriften (insbesondere Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, Nr. 10) zu erteilen.

6.

Vorschriftswidrige Siphonverschlüsse auf Sodawasserflaschen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. November 1906, Z. I a-3263, M.-Abt. XVII, 8014:

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige wird die Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, nach welcher für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse), die Zinnlegierung höchstens 10 Prozent Blei enthalten darf, nicht eingehalten. Es soll kein einziger Zinngießer solche vorschriftsmäßige Siphonköpfe erzeugen und die Sodawasser-Erzeuger sollen ausnahmslos Sodawasserflaschen verwenden, deren Verschlüsse in den meisten Bestandteilen 50 bis 80 Prozent Blei enthalten.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1906, Z. 48395, werden die Gewerbebehörden I. Instanz unter Hinweis auf den Erlaß vom 23. März 1905, Z. I-731, zur strengsten Überwachung der gewerbsmäßigen Sodawasser-Erzeugungsstätten und eventuellen Amtshandlung aufgefordert.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 26. November 1906, Z. 26225/06.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet der Firma Theophile & Friedländer die angesuchte Konzession zum Betriebe des Gift-Verschleißes mit dem Standorte in Wien, IV. Bezirk, Trappelgasse 7, unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Hugo Benno Friedländer, IV., Trappelgasse 3, als Geschäftsführer, zu erteilen.

Hiebei hat die Firma die mit den Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, bezüglich des Verkehres mit Giften getroffenen Vorschriften genau einzuhalten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1158/K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat. Z. 25865 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung hat sich die Firma unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den IV. Bezirk in Wien zu wenden.

8.

Handwerksmäßige Gewerbe.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 30. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 229:

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Bezeichnung von handwerksmäßigen Gewerben, wird verordnet:

§ 1, Punkt 53, dieser Verordnung: „Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrie-Erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler," hat zu lauten:

53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrie-Erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.

Im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sind die Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

9.

Pfarrsprengelregulierung im XXI. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Dezember 1906, M.-Abt. XXII, 2206/06:

Mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1906, Z. III-846/6, und vom 21. Juni 1906, Z. III-846/8, wurde auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die nachstehende Neuregelung der Pfarrsprengel im XXI. Wiener Gemeindebezirke staatsbehördlich genehmigt:

I. Grenzen der Pfarre Jedlesee.

Im Südwesten: Die Grenze des XXI. Wiener Gemeindebezirkes gegen den XIX. Bezirk von der Nordwestbahnbrücke bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes, dann die Gemeindegrenze bis zur Nordgrenze des Gemeindegebietes.

Im Norden: Die Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Nordwestbahntrace.

Im Nordosten und Südosten: Die Trace der Nordwestbahn bis zur Nordwestbahnbrücke einschließlich.

II. Grenzen der Pfarre GroßJedlersdorf.

Im Norden: Die Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes von der Nordwestbahntrace bis zur Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Groß-Jedlersdorf.

Im Osten: Die Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Groß-Jedlersdorf von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Leopoldauerstraße, dann diese Straße bis zur Nordbahntrace.

Im Südosten: Die Trace der Nordbahn von der Leopoldauerstraße ab bis zur Vereinigung mit der Verbindungstrace zur Nordwestbahn.

Im Süden: Die Achse der Riepl- und Immengasse.

Im Westen: Die Nordwestbahntrace von der Achse der Immengasse bis zur Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes.

III. Grenzen der Pfarre Floridsdorf.

Im Südwesten: Das linke Ufer des Donaustromes von der Kronprinz Rudolfbrücke bis zur Nordwestbahnbrücke.

Im Nordwesten: Die Nordwestbahnbrücke von der Achse des Donaustromes, dann die Nordwestbahntrace bis zur Achse der Immengasse.

Im Norden: Die Achse der Immen- und Rieplgasse, dann die Nordbahntrace bis zur östlichen Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf.

Im Osten: Die Ostgrenze der früheren Gemeinde Floridsdorf von der Trace der Nordbahn bis zum Zusammentreffen der Oberen Donaustraße mit der Wiener Reichsstraße.

Im Südosten: Die Kagraner Brücke über die alte Donau, dann die Kagraner Reichsstraße, die Rampe zur Kronprinz Rudolfbrücke bis zum linken Ufer des Donaustromes.

IV. Grenzen der Pfarre Leopoldau

sind dieselben, wie die des ehemaligen Gemeindegebietes Leopoldau, nämlich:

Im Süden: Die Südgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau von der Leopoldauer Reichsstraße ab bis zur Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf.

Im Westen: Die Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau von der Grenze der früheren Gemeinde Kagran ab bis zur Nordgrenze des neuen Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Die Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes von der Westgrenze der früheren Gemeinde Leopoldau bis zu deren Ostgrenze.

Im Osten: Die Leopoldauer Reichsstraße von der Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Abzweigung der Südgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau, die Straßenfläche eingeschlossen.

V. Grenzen der Pfarre Kagran.

Im Westen: Die westliche Grenze der ehemaligen Gemeinde Kagran von der Oberen Donaustraße bis zur Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden und Osten: Die Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes von der Leopoldauer Reichsstraße bis zur Breitenleerstraße, dann die Ostgrenze der früheren Gemeinden Stadlau und Hirschstetten bis zur Grenze des II. Wiener Gemeindebezirkes.

Im Süden und Südwesten: Die Grenze des II. Wiener Gemeindebezirkes von der Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Stadlau an bis zur Kagraner Brücke, dann diese Brücke und die Obere Donaustraße bis zur Abzweigung der Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Kagran.

VI. Grenzen der Pfarrgemeinde Aspern,

welche die ehemalige Gemeinde Aspern, die Lobau und die einverleibten Teile von Breitenlee und Mannswörth umfassen soll:

Im Norden und Osten: Die Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes von der Breitenleerstraße ab bis zum rechten Ufer des Donaustromes.

Im Süden und Südwesten: Die Grenze des Wiener Gemeindegebietes längs des rechten Donauufers von der Kreuzung der Ostgrenze Wiens mit diesem Ufer bis zu dem Punkte, wo die Grenze des XXI. Wiener Gemeindebezirkes die Gemeindegebietsgrenze verläßt, dann die Südwestgrenze des XXI. Bezirkes bis zur Abzweigung der Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Aspern.

Im Westen: Die Westgrenze der früheren Gemeinde Aspern von der Bezirksgrenze an bis zur Breitenleerstraße.

Diese Pfarrsprengelbegrenzung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

10.

Hausierverbot in der Gemeinde Szeghegy (Komitat Bács-Bodrog).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1906, Z. Ia-3371, M.-Abt. XVII, 8171/06:

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 19. Oktober 1906, Z. 76843, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Gemeinde Szeghegy des Bács-Bodroger Komitates unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht behufs Darnachtung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an sämtliche magistratische Bezirksämter, an die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

11.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 3. Dezember 1906, Z. 53090/06:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet dem Mag. pharm. Heinrich Piller, Gemischtwaren-Verschleiß, III., Löwengasse 17, die angesuchte Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien III., Löwengasse 17, gegen genaue Beobachtung aller einschlägigen, namentlich

der für den Verkehr mit Giften, giftháltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten und der über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen ꝛc. (Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97 und vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188) geltenden Vorschriften zu erteilen.

12.

Betriebsorganisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Rannersdorf.

(Brauh.-Ref., Z. 353 ex 1906.)

A. Sachliche Organisation.

I.

Zur Leitung und Durchführung des Betriebes des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" werden bestellt:

1. Ein Gemeinderats-Ausschuß,
2. die Brauhaus-Direktion,
3. die Gutsverwaltung des „Wallhof".

II.

Der zu bestellende Gemeinderats-Ausschuß führt den Titel „Gemeinderats-Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" und besteht aus dem Bürgermeister, den Vize-Bürgermeistern und sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, sowie drei vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Ersatzmännern.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner findet auf die Dauer ihres Mandates statt.

Den Verhandlungen dieses Ausschusses sind der Magistrats-Direktor und der Direktor der Stadtbuchhaltung, nach Erfordernis der Stadtbau-Direktor eventuell deren Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen. Mit beratender Stimme haben an den Verhandlungen über Brauhaus-Angelegenheiten auch der Brauhaus-Direktor beziehungsweise der Direktor-Stellvertreter, an jenen über die Ökonomie der Gutsverwalter teilzunehmen. Nach Erfordernis kann der Ausschuß auch den Braumeister mit beratender Stimme beiziehen.

Dem vorgenannten Ausschusse obliegt die Entscheidung aller auf den Betrieb des Brauhauses und der Ökonomie bezughabenden Angelegenheiten mit Ausnahme jener, welche dem Gemeinderate oder dem Stadtrate vorbehalten oder welche der Brauhaus-Direktion beziehungsweise der Gutsverwaltung übertragen sind.

Insbesondere obliegt dem obgenannten Gemeinderats-Ausschusse:

1. Die Überwachung der gesamten Verwaltung und Betriebsführung;
2. Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Vorbereitung aller Anträge, über welche die Entscheidung des Stadt- oder Gemeinderates einzuholen ist;
4. die Genehmigung nicht bedeckter Auslagen bis zum Betrage von 20.000 K, sowie jener bedeckten Auslagen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 4000 K, beziehungsweise insofern es sich um jährlich wiederkehrende Auslagen handelt, den Betrag von 400 K übersteigen, insbesondere auch die Bewilligung von Darlehen an Kunden des Brauhauses der Stadt Wien;
5. die detaillierte Festsetzung der Menge der alljährlich anzukaufenden Rohmaterialien und deren Einkauf. Für einzelne Fälle, insbesondere wenn es sich um den Ankauf von Rohmaterialien direkt bei den Produzenten handelt, kann der Gemeinderats-Ausschuß drei seiner Mitglieder mit dem Rechte ausstatten, gemeinsam und unter Beiziehung des Brauhaus-Direktors, beziehungsweise des Direktor-Stellvertreters und des Braumeisters die für den Brauereibetrieb notwendigen Einkäufe an Gerste, Malz und Hopfen selbständig abzuschließen;
6. die Erlassung etwaiger Vorschriften für den Betrieb und die Geschäftsgebarung, sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Personales;
7. Die Erstattung eines Vorschlages an den Stadtrat bezüglich der durch diesen vorzunehmenden Anstellung
   des Brauhaus-Direktors,
   „ Brauhaus-Direktor-Stellvertreters,
   „ Braumeisters,
   „ Oberbuchhalters und
   „ Gutsverwalters,
   sowie hinsichtlich der ebenfalls dem Stadtrate vorbehaltenen Auflösung des Dienstverhältnisses zu diesen Angestellten;
8. die Aufnahme und Entlassung der nachbezeichneten Angestellten:

a) Brauhaus

des technischen Betriebs-Assistenten,
„ Kassa- und Rechnungsführers,
„ Buchhalters und
der Kontoristen,
„ Bierkassiere,
„ Akquisiteure,
des Schaffers,
der Magazineure,
„ Faßmanipulanten und
„ Portiere;

b) Ökonomie

des Ökonomie-Adjunkten;

9. die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 10.000 K;
10. die Bewilligung von Entschädigungen für außerordentliche Arbeitsleistungen, von Aushilfen an das Personale und von Gehaltsvorschüssen, insoweit hiezu nicht nach den folgenden Bestimmungen die Brauhaus-Direktion beziehungsweise die Gutsverwaltung berechtigt ist;
11. die alljährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für die Ökonomie;
12. die Bestimmung der Verkaufspreise für Bier und die Brauerei-Nebenprodukte sowie die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten.

III.

Die Brauhaus-Direktion untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Direktor der Stadtbuchhaltung aus. In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates, beziehungsweise des Gemeinderates unterliegen, hat die Brauhaus-Direktion im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen. Der Brauhaus-Direktion wird folgender Wirkungskreis zugewiesen:

1. Die gesamte kurrente Geschäftsführung und Geschäftsleitung, der Verkehr mit den Kunden;
2. die Bewilligung einmaliger Auslagen im Betrage von 4000 K, ferner jährlich wiederkehrende Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personale bis zum Betrage von 200 K, alles dieses aber nur dann, wenn die betreffenden Auslagen im Voranschlage bedeckt sind;
3. die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichen Gegenständen, wenn deren Wert weniger als 500 K beträgt;
4. die Verfassung aller an den Gemeinderat, den Stadtrat, den Bürgermeister oder den Gemeinderats-Ausschuß zu leitenden Berichte, Voranschläge und Anträge betreffs des Brauhausbetriebes;
5. die Verwaltung jener Realitäten, welche zum Brauhausbetriebe benützt werden mit Ausnahme der im Wallhofe befindlichen Stallungen, Adaptierungen, Renovierungen und dergleichen in den Naturalwohnungen der Direktoren dürfen, wenn der Aufwand hiefür 30 K übersteigt, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Gemeinderats-Ausschusses vorgenommen werden;
6. der Abschluß von Einkäufen an Rohmaterialien bis zum Betrage von 10.000 K in allen jenen Fällen, in welchen wegen besonderer Dringlichkeit die sonst notwendige Einholung eines Beschlusses des Gemeinderats-Ausschusses aus Geschäftsrücksichten, insbesondere wegen möglicher Ausnützung günstiger Konjunkturen oder sonst sich darbietender günstiger Gelegenheiten nicht abgewartet werden kann. Über die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Geschäfte und bewilligten Darlehen ist bei der nächsten Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses unter Nachweisung der besonderen Dringlichkeit eingehend Bericht zu erstatten und sind die bezüglichen Fälle besonders in Evidenz zu halten;
7. die Aufnahme und Entlassung des Personales, insoweit dies nicht dem Gemeinderats-Ausschusse beziehungsweise dem Stadtrate vorbehalten ist, die Bemessung der Löhne für dieses Personale unter Bedachtnahme auf die hiefür im Voranschlage vorgesehene Bedeckung, ferner die Erteilung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen an dieses Personale bis zum Betrage von 50 K im einzelnen Falle. Die Aufnahme und Entlassung des technischen Betriebspersonales hat stets im Einvernehmen mit dem Braumeister zu erfolgen;
8. die regelmäßige Berichterstattung über die laufenden Geschäfte und die besonderen Vorkommnisse an den Gemeinderats-Ausschuß.

Zur Unterzeichnung von Ausfertigungen und Korrespondenzen ist sowohl der Direktor als auch der Direktor-Stellvertreter berechtigt. Hinsichtlich Unterfertigung von Schecks und Bankaufträgen trifft der Bürgermeister die erforderlichen Verfügungen.

IV.

Die Gutsverwaltung des Wallhof untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Direktor der Stadtbuchhaltung aus. In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates, beziehungsweise des Gemeinderates unterliegen, hat die Gutsverwaltung im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Die Gutsverwaltung des Wallhof wird von einem hiefür bestellten Verwalter besorgt, dem folgender Wirkungskreis zukommt:

1. Die gesamte kurrente Geschäftsführung und Geschäftsleitung einschließlich des Vieh-Ein- und Verkaufes, des Handeinkaufes der notwendigen Materialien und Verkaufes der Molkereiprodukte, der Garten-Erzeugnisse und der Fechsung, sowie die Festsetzung der Verkaufspreise und der Zahlungsmodalitäten;
2. die Bewilligung einmaliger Auslagen bis zum Betrage von 2000 K, ferner jährlich wiederkehrender Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personale bis zum Betrage von 200 K, vorausgesetzt, daß alle diese Auslagen im Voranschlage bedeckt sind;
3. die Bewilligung zur Veräußerung beweglicher Gegenstände, deren Wert weniger als 500 K beträgt;
4. die Verfassung aller an den Gemeinderat, den Stadtrat, den Bürgermeister oder den Gemeinderats-Ausschuß zu leitenden Berichte, Voranschläge und Anträge betreffs der Gutsverwaltung;
5. die Verwaltung der zur Ökonomie gehörigen Realitäten, Adaptierungen, Renovierungen und dergleichen in der Naturalwohnung des Guts-

verwalters dürfen, wenn der Aufwand hiefür 30 K übersteigt, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Gemeinderats-Ausschusses vorgenommen werden;

6. die Aufnahme und Entlassung des Personales, insoweit dies nicht dem Stadtrate, beziehungsweise Gemeinderats-Ausschusse vorbehalten ist, die Bemessung der Löhne für dieses Personale unter Bedachtnahme auf die hiefür im Voranschlage vorgesehene Bedeckung, die Erteilung von Gehalts- und Lohnvorschüssen an dieses Personale bis zum Betrage von 50 K im einzelnen Falle;

7. die regelmäßige Berichterstattung über die laufenden Geschäfte und die besonderen Vorkommnisse unter Anführung der auf Grund des Punktes 1 besorgten An- und Verkäufe.

V.

Auf den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" haben die mit Präsidial-Erlaß vom 14. Juli 1904, Z. 9715, für die übrigen städtischen Unternehmungen festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

13.

Nichterwerb der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile durch die geschiedene Gattin.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Oktober 1906, M. D. 3367/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Die im städtischen Versorgungshause in Liesing in Pflege stehende A. N. suchte um Übersetzung in das Bürgerversorgungshaus an, da ihrem Gatten, von dem sie seit dem Jahre 1894 gerichtlich geschieden ist, im laufenden Jahre das Bürgerrecht verliehen wurde.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1906 zur Pr. Z. 9589 (M.-Abt. XI b, 3532/06) hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

„A. N. wird mit ihrem Ansuchen um Zuerkennung der mit der Verleihung des Bürgerrechtes an ihren geschiedenen Gatten verbundenen Vorteile abgewiesen, da sich die Bestimmung des § 8 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900 nur auf die im gemeinsamen Haushalte mit ihrem Gatten lebende Frau, also nur auf eine rechtsbeständige und ungeschiedene Ehe bezieht."

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

14.

Bestimmung der Gräberpreise im Heiligenstädter Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat am 26. Oktober 1906, Pr.-Z. 14228 (M.-Abt. X, 3977/06), folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Preise für Grüfte und Gruftplätze im Heiligenstädter Friedhofe sowohl auf der Terrasse als im anderen Teile des Friedhofes werden, wie folgt, festgesetzt:

	für Zugewiesene	für Nichtzugewiesene
a) für eine fertige Doppelgruft	2400 K	4800 K
b) für eine fertige einfache Gruft	1400 „	2800 „
c) für einen Doppelgruftplatz	1600 „	3200 „
d) für einen einfachen Gruftplatz	800 „	1600 „

2. Die Preise für die eigenen Gräber werden folgendermaßen bestimmt:

a) für ein eigenes Grab mit 20jähriger Benützungsdauer 100 K für Zugewiesene, 400 K für Nichtzugewiesene;

b) für ein eigenes Grab auf Friedhofsdauer 200 K für Zugewiesene, 800 K für Nichtzugewiesene.

15.

Gebühren für die Gruftplätze und Grüfte im Hietzinger Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Der Wiener Stadtrat hat am 14. November 1906, Pr.-Z. 15355 (M.-Abt. X, 6043/06), folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gebühren für Gruftplätze und Grüfte im Hietzinger Friedhofe werden für Nichtzugewiesene vom 1. Jänner 1907 an, wie folgt, festgesetzt:

für einen einfachen Gruftplatz mit	3000 K
für einen Doppelgruftplatz mit	6000 „
für eine fertige einfache Gruft mit	6000 „
für eine fertige Doppelgruft mit	10800 „

Magistrat:

16.

Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. November 1906, M.-D. 3478/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Laut Mitteilung des n.-ö. Landesausschusses vom 21. Oktober 1906, Z. 7166/24/06, wurde mit den Beschlüssen des k. k. Exekutionsgerichtes Wien vom 12. September 1906, E. II 2276/5 und vom 15. September 1906, E. II 4263/5 über Antrag des betreibenden Gläubigers — in beiden Fällen einer Brauerei — der Verkauf des Gast- und Schankgewerbes der Verpflichteten G. M. im XII. Bezirke und J. J. im VIII. Bezirke durch öffentliche Versteigerung bewilligt.

Beide Beschlüsse wurden vom n.-ö. Landesfonde, welchem in beiden Fällen wegen Forderungen an rückständiger Auflage auf den Verbrauch von Bier ein Pfandrecht an der Konzession der Verpflichteten zusteht, im Rekurswege angefochten, u. zw. kurz gefaßt mit der Begründung, daß der exekutive Verkauf eines Gast- und Schankgewerbes — wie überhaupt eines jeden Gewerberechtes mit Ausnahme der radizierten und der verkäuflichen (Real-) Gewerbe — sowohl nach der Exekutionsordnung (arg. ex § 332 und 341) als insbesondere nach der geltenden Gewerbeordnung (arg. ex § 56, Al. 1, 2 und 3) unzulässig ist und weiters, selbst die Bejahung dieser prinzipiellen Frage angenommen, die Voraussetzungen einer solchen exekutiven Verwertungsart nicht gegeben wären (arg. ex § 332, Al. 1 E. O.).

Ungeachtet dieser Rekursausführungen wurden beide Rekurse vom k. k. Landesgerichte in Wien in Z. R. S. als Rekursgericht mit den Beschlüssen vom 10. Oktober 1906, R. XIII 734/6 und R. XIII 733/6 unter Berufung auf die erstrichterlichen Ausführungen als unbegründet abgewiesen.

Ein weiterer Rechtszug gegen diese Entscheidungen ist nach § 239 letzter Absatz E. O. ausgeschlossen.

Der n.-ö. Landesausschuß wies nun in seiner eingangs bezogenen Zuschrift auf die schwerwiegenden Folgen hin, die sich in privatrechtlicher Beziehung für das Erträgnis der der Gemeinde Wien zufließenden Bierauflage, aber auch in sozialpolitischer Hinsicht ergeben, da dem Gläubiger die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Verpflichteten ermöglicht und dergestalt ein höchst persönliches, ein Lebensinteresse eines Großteiles des Gewerbestandes ernstlich gefährdet würde.

Zur Hintanhaltung dieser Folgen gibt die Gewerbeordnung ein Mittel in die Hand, durch die Versagung der Kenntnisnahme der Zurücklegung der zwangsweise verkauften Konzession des Verpflichteten durch den über Ermächtigung des k. k. Exekutionsgerichtes an Stelle des Verpflichteten einschreitenden Ersteher.

In Gemäßheit des § 56 der Gewerbe-Ordnung stellt sich die Konzession (abgesehen von den Realgewerben) als ein subjektives öffentliches Recht dar, welches überhaupt nicht Gegenstand von Privatrechtsgeschäften sein kann und auf die Person des Konzessionärs — abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Ausnahmen des Fortbetriebes auf Rechnung der Witwe und der minderjährigen Erben — eingeschränkt ist.

Gegenstand von Privatrechtsgeschäften, sei es freiwilliger oder exekutiver Art, kann nur die Gewerbeunternehmung, d. i. der Komplex der privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Verhältnisse (Inventar, Kundenkreis 2c.) sein.

Diesem Gesichtspunkte trägt auch die Exekutionsordnung insofern Rechnung als sie im § 332 den Zwangsverkauf auf „veräußerliche" Rechte einschränkt, worunter eben Gewerbe-Konzessionen nicht subsummiert werden können und als der § 341 bei gewerblichen Unternehmungen ausdrücklich nur die Zwangsverpachtung und Zwangsverwaltung zuläßt.

Diesfalls sei auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22. November 1901, Z. 10851, hingewiesen, welche hinsichtlich einer Gast- und Schankkonzession die Exekution durch eine der in den §§ 332 bis 340 erwähnten Verwertungsarten für unzulässig erklärt.

Beim Festhalten an diesen Anschauungen ergibt sich:

1. daß die Zurücklegung einer Konzession nur durch die Erklärung des Konzessionärs beziehungsweise im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen kann;

2. daß diese Erklärung durch einen Beschluß des Exekutionsgerichtes nicht suppliert werden kann;

3. daß aber auch die Zurücklegung des Konzessionärs, dessen Dispositionsfähigkeit in Bezug auf das Gewerbe-Etablissement vorausgesetzt, mithin im Falle der auf das Unternehmen geführten und bei der Gewerbebehörde vorgemerkten Exekution nur dann zur Kenntnis genommen werden kann, wenn sämtliche vorgemerkten Exekutionsführer dieser Zurücklegung zustimmen.

Unter Hinweis auf den den gleichen Gedanken zum Ausdrucke bringenden Rund-Erlaß vom 11. August 1906, M.-Abt. XVII, 5139 ex 1906, werden die oben ausgesprochenen Grundsätze den magistratischen Bezirksämtern zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

17.

Polizeiliche Assistenz.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. November 1906, M.-D. 3505/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde bei einem k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate darüber Beschwerde geführt, daß in einigen Fällen Sicherheitswachleute, die von technischen Organen des magistratischen Bezirksamtes um Assistenzleistung angegangen wurden, diese Assistenz verweigerten.

Aus diesem Anlasse hat die k. k. Polizei-Direktion mit der Zuschrift vom 16. Oktober 1906, A. B. 1432, u. a. Nachstehendes mitgeteilt:

„Laut des Organisationsstatutes der k. k. Sicherheitswache, 3. Abschnitt: „„Allgemeine Grundsätze über die Ausübung des Dienstes““ sind Assistenzen nur dann selbständig zu leisten, wenn der betreffende Beamte sich mit einem schriftlichen Auftrage zur Vollziehung einer bestimmten Amtshandlung ausweist oder durch seine Uniform kenntlich ist und Gefahr am Verzuge haftet. Sind diese beiden Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Betreffende mit seinem Assistenzbegehren an das zuständige Kommissariat zu weisen.

Eine Assistenz wäre daher von den Organen des Stadtbauamtes von vornherein nur dann anzusprechen, wenn die Stadtbauamtsorgane mit Grund eine Widersetzlichkeit befürchten.

In diesem Falle ist die Assistenz beim zuständigen Kommissariate anzusprechen.

Nur in äußerst dringenden Fällen kann bei größerer Entfernung des Kommissariates das nächste Wachzimmer, unter ganz besonderen Umständen der nächste Rayonsposten um Assistenz angegangen werden.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 218. Vierter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899.

Nr. 219. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. November 1906, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.

Nr. 220. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1906, wegen Abänderung der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 2. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und B. Prick, System J. Weiser.

Nr. 221. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1906, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jablonów in Galizien.

Nr. 222. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. November 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.

Nr. 223. Gesetz vom 16. November 1906, womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 40, und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 224. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E.

Nr. 225. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1906, betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 226. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1906, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter.

Nr. 227. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. November 1906, betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

Nr. 228. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 21. November 1906, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 229. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. November 1906, betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.*)

Nr. 230. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. November 1906, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.

Nr. 231. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1906, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 232. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1906, betreffend die Hinausgabe des Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 233. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Dezember 1906, betreffend das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, ferner das Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften.

Nr. 234. Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Dezember 1906, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ruhegenüsse der dekretmäßig bestellten Postmeister, der Postoffizienten und der Mechanikergehilfen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**